

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 9. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit Beschluss Nr. B/0167/2020 die Änderung des § 3 Abs. 3 wie folgt vorgenommen:

§ 3 Öffentlichkeit – § 52 KVG LSA –

- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Medienvertreter dürfen den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf nicht stören. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu wahren. Als Medienvertreter gilt, wer sich mittels eines gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises oder gleichwertigen Dokuments ausweisen kann. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Vor Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Medienvertreter beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden, der den Kreistag über die Aufnahmen informiert. Der Vorsitzende kann den Medienvertretern Sitzplätze zuweisen und Verhaltensregeln auferlegen, die ein störungsfreies Arbeiten des Kreistages gewährleisten. Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch andere Personen sind unzulässig.“

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2020

gez. Thomas Gruschka
Kreistagsvorsitzender